

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -

45. Jahrgang

14.04.2016

Nr. 4



Inhalt:

1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Haard der Gelsenwasser AG
2. Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
4. Aufgebot zweier Sparkassenbücher mit den Kontonummer 30588669 und 30087969, Aufgebot eines Zuwachssparens mit der Kontonummer 37079068, Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30587505 sowie Kraftloserklärung eines Zuwachssparens mit der Kontonummer 30599831
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Wasserrechtsantrag Haard der Gelsenwasser AG

Die Gelsenwasser AG hat bei mir gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) die Bewilligung folgenden Rechts beantragt:

Zutageförderung von Grundwasser im Wassergewinnungsgebiet Haard in einer Menge von maximal

1.667 m³/h
23.000 m³/d
3.600.000 m³/90d
8.400.000 m³/a

aus 21 Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Flaesheim, Flur 7, Flurstücke 28, 124, 126, 127, 128, 130, 132, Flur 9, Flurstück 124, Flur 11, Flurstücke 196, 197, 200, 202, 204, Gemarkung Haltern, Flur 145, Flurstück 281, Flur 146, Flurstücke 285, 289, 324, 990, Flur 148, Flurstücke 135, 137, 139, 141 und Gemarkung Oer-Erkenschwick, Flur 4, Flurstück 3.

Das Wasser soll nach Aufbereitung im Wasserwerk Haltern zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung der Gelsenwasser AG dienen.

Die Gelsenwasser AG betreibt bereits seit 1976 die Wassergewinnung Haard auf dem Gebiet der Städte Haltern am See und Oer-Erkenschwick. Die zuletzt erteilte wasserrechtliche Bewilligung des Regierungspräsidenten Münster vom 16.04.1985 zur Grundwasserentnahme in einer Menge von bis zu 23.000 m³/d, 3.600.000 m³/90d und 8.400.000 m³/a war bis zum 30.03.2015 befristet. Zurzeit erfolgt die Grundwassergewinnung auf der Grundlage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG maximal in der beantragten Menge.

Das Verfahren wird gemäß den Bestimmungen des WHG durchgeführt.

Auf § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Die Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) für das beabsichtigte Unternehmen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie ein Merkblatt für Beteiligte in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren liegen während eines Monats, und zwar vom

20. April 2016 bis 20. Mai 2016

- a) bei der Stadtverwaltung Datteln, Rathaus, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.25 (Fachbereich 6 - Sachgebiet Stadtplanung)

während der Dienststunden

Mo. - Mi. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.30 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

- b) bei der Stadtverwaltung Haltern am See, Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), 45721 Haltern am See, 1. OG, Bereich Planung, Zimmer 1.18 - 1.21 sowie 1.67

während der Dienststunden

Mo. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Di. - Do. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

- c) bei der Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick, Rathaus, Rathausplatz 1, 45397 Oer-Erkenschwick, Zimmer 1.304

während der Dienststunden

Mo. - Mi.- 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter der Adresse www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beantragte Gewässerbenutzung (Bevilligung der Grundwasserentnahme) kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

03. Juni 2016

- a) bei der Stadt Datteln,
b) bei der Stadt Haltern am See,
c) bei der Stadt Oer-Erkenschwick,
d) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders oder der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen. Außerdem sollen die Nutzungsart der Grundstücke sowie ggf. die Art der Wassernutzung (Brunnen, Viehtränken, Gewässer, möglichst mit Wasserständen) angegeben werden.

Verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 148 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Über die beantragte Bewilligung und die erhobenen Einwendungen wird gemäß §§ 67 und 68 VwVfG NRW nach mündlicher Verhandlung mit den Beteiligten entschieden. Zu diesem Termin werden die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich geladen. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung und die Einwendungen ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der den Beteiligten zugestellt wird.

Wird das Verfahren auf andere Weise abgeschlossen, so werden die Beteiligten hiervon benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Zustellungen oder Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 30.03.2016
54.18.01-380/2015.0001
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag
gez. Schimannek

Amtliche Bekanntmachungen
Amtsblatt der Stadt Haltern am See

April 2016

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Herrn

Karl-Heinz Althoff, Nr. 85, gültig bis zum 31.12.2018,

ausgestellt von der Stadt Haltern am See, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Haltern am See, 11.04.2016
Im Auftrag

gez. Schröder

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Haltern am See für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - (SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See mit Beschluss vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	92.835.730 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.822.053 EUR
Fehlbedarf	3.986.323 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.210.126 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.318.002 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.114.823 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.138.942 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.010.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.755.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.840.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

3.986.323 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

110.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 825 v. H.

2. Gewerbesteuer

500 v. H.

§ 7

Nach der 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

(1) Die einschlägigen Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen finden keine Anwendung auf nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt, über im Rahmen der Rückzahlung von Kassenkrediten erforderlich werdende außerplanmäßige Auszahlungen ohne betragsmäßige Begrenzung selbst zu entscheiden.

(3) Die investiven Auszahlungspositionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

(4) Die Bewirtschaftungsregelungen werden, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen und der 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist der Bezirksregierung Münster - Kommunalaufsicht – sowie dem Kreis Recklinghausen – Kommunalaufsicht - mit Schreiben vom 27.11.2015 angezeigt worden. Gleichzeitig wurden die Genehmigung der 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes sowie die Genehmigung der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Reduzierung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 24.03.2016 wurden diese Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 im Fachbereich Finanzen im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.37 und 2.39 während der Öffnungszeiten (montags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 17.30 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 07.04.2016

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

(Klimpel)

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen

Anlage: Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt 2016

1. Aufbau des Haushaltes

Der Ergebnisplan und der Finanzplan sind Grundlage der nachstehenden Regelungen.

2. Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Einhaltung der Ansätze innerhalb des einzelnen Produkts obliegt im Rahmen seiner Befugnisse dem Produktverantwortlichen. Darüber hinaus haben die Dezernenten die Verantwortung für die Produkte ihres Organisationsbereichs. Die Verantwortung umfasst die persönliche Verantwortung dafür, Entwicklungen, die zu einer möglichen Gefährdung der Ergebnisse in den Produkten führen können, rechtzeitig zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Zu diesen Gegenmaßnahmen zählen vor allem alle Einsparungsmöglichkeiten, die ausgeschöpft werden können.

3. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Aufwendungen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Soweit Sachkonten für bereits bestehende Aufwandsarten neu eingerichtet werden, sind diese Buchungsstellen ebenfalls im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu bewirtschaften.

Innerhalb der einzelnen Produkte sind alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Bei Straßenbaumaßnahmen sind zudem alle Auszahlungen aus Investitionstätigkeit oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit gilt grundsätzlich auch für Haushaltspositionen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die derselben Maßnahme zuzurechnen sind.

Maßgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung.

Soweit die Produkte von derselben Organisationseinheit bewirtschaftet werden, ist im übrigen auch ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Produkten möglich.

Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte / Organisationseinheiten ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die produktübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig sind:

- a) Personal- und Versorgungsaufwendungen
- b) Zuführungen zu Personalarückstellungen
- c) Abschreibungen
- d) die im Ergebnisplan im Rahmen der Festwertbewirtschaftung veranschlagten Aufwendungen
- e) Wertberichtigungen
- f) interne Leistungsverrechnungen
- g) Aufwendungen im Rahmen von Flüchtlingsangelegenheiten

Die übrigen Aufwendungen der einzelnen Produkte sind auf Antrag einseitig deckungsfähig zugunsten der Aufwendungen zu 3 a) bis f).

Besteht im Rahmen des Jahresabschlusses bei einer Aufwandsposition noch die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen, steht diese Aufwandsermächtigung bis zur Höhe der Rückstellung nicht zur Deckung anderer Aufwendungen zur Verfügung.

Im Gesamtfinanzhaushalt sind alle Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit untereinander gegenseitig deckungsfähig.

Für die Bewirtschaftung der Deckungsmittel in den Teilplänen wird für die Aufwendungen und Auszahlungen je Organisationseinheit prinzipiell jeweils ein Deckungskreis gebildet, wobei die Positionen 3 a) bis f) jeweils einem separaten Deckungskreis zuzuordnen sind.

Der Austausch der Deckungsmittel in den Deckungskreisen wird im Rahmen des Jahresabschlusses für die Buchungsstellenebene automatisch durchgeführt. Bis dahin erfolgt im Bedarfsfall die Mittelbereitstellung über die bei den Buchungsstellen zugeordneten Deckungskreise. In Einzelfällen stellt der Fachbereich Finanzen auf Antrag Deckungsmittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit auf Buchungsstellenebene unmittelbar zur Verfügung.

Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf zu keinem Zeitpunkt die Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt werden.

4. Verwendung von Mehreinnahmen

Innerhalb der Produkte berechnen Mehrerträge und Mehreinzahlungen auf Antrag zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit zugunsten von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Eine Verschlechterung im Ergebnis darf hierdurch nicht entstehen.

Die Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen über das einzelne Produkt hinaus ist im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Produkte des Produktbereichs 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft).

Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen in den Produkten dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen bzw. Mehr-auszahlungen verwendet werden.

5. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind mit Zustimmung des Fachbereichs Finanzen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern die zu übertragenden Mittel im ablaufenden Haushaltsjahr unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen des NKF noch zur Verfügung stehen bzw. Mittelbindungen in Form von vergebenen aber nicht abgerechneten Aufträgen vorliegen. Darüber hinaus entscheidet der Fachbereich Finanzen auf Antrag über mögliche Ermächtigungsübertragungen. Es gelten die Regelungen des § 22 GemHVO.

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30588669

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23. Juni 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 23. März 2016
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

Helmut Kanter

Jutta Kuhn

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 30087969

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. Juli 2016 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. April 2016
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i. V. Ludger Kleine-Kappenberg

Aufgebot eines Zuwachssparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 37079068

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. Juli 2016 seine Rechte unter Vorlage des Zuwachssparens bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Zuwachssparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 12. April 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. i. V. Ludger Kleine-Kappenberg

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30587505

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 15. März 2016 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 15. März 2016
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Zuwachssparens
der Stadtparkasse Haltern am See

Das Zuwachssparen mit der

Konto-Nr. 30599831

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 05. April 2016 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 05. April 2016
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn